

# BayNatSchG - Bayerisches Naturschutzgesetz

**Vollzitat:** Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. Nr. 4/2011, S. 82-115)

- [Volltext \(BAYERN-RECHT Online\)](#)
- Keine Vollzugshinweise

## Was wird geregelt?

Das Gesetz regelt Schutz, Pflege und Entwicklung im besiedelten und unbesiedelten Bereich, so dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Die bisherige Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes im Naturschutzrecht wurde aufgrund der Föderalismusreform in eine konkurrierende Kompetenz mit Abweichungsbefugnis der Länder geändert. Ausgenommen von der Abweichungsbefugnis sind die Regelungen des Artenschutzes und die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, die somit direkte Gültigkeit besitzen.

## Für wen gilt die Regelung?

Betroffen ist jeder, der Natur, Naturgüter oder Landschaft nutzt oder in irgendeiner Form auf sie einwirkt.

Für die Wirtschaft von besonderem Interesse dürften dabei die Regelungen bezüglich Eingriffen sowie die Beteiligung von Naturschutzverbänden bei bestimmten (Bau-)Vorhaben sein.

## Wer ist zuständig?

Für die Erfassung und Bewertung von Lebensräumen und Arten, die Aufstellung von Programmen, die Erstellung von Roten Listen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten auf Landesebene, das Arten- und Biotopschutzprogramm sowie Artenhilfsprogramme ist das LfU zuständig.

Für den Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (z.B. Vertragsnaturschutz, Schutzgebietsausweisung) sind die kreisfreien Städte und Landratsämter als **untere Naturschutzbehörden** und die Regierungen als **höhere Naturschutzbehörden** zuständig.

Für die Umsetzung der europ. FFH- und Vogelschutz-Richtlinie ist das StMUG als **oberste Naturschutzbehörde** zuständig.

Die Aufstellung flächendeckender Landschaftspläne in Bayern unterliegt den Gemeinden.

## Aktuelle Änderungen

### Neufassung vom 23. Februar 2011

Mit der Neufassung des BayNatSchG macht der bayerische Gesetzgeber von seiner Abweichungsbefugnis gegenüber dem BNatSchG Gebrauch. So sieht das BayNatSchG beispielsweise bei folgenden Sachverhalten Abweichungen vor:

- Regelungen zu Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, innerhalb eines Natura 2000-Gebiets und eines Umgriffs von 1000 m um das Gebiet
  - Aufnahme weiterer gesetzlich geschützter Biotoptypen
- Des Weiteren wurden zahlreiche Regelungen zu im BNatSchG nicht geregelten Sachverhalten (z.B. Aussagen zu der Genehmigung der Errichtung von Skipisten) und zu Zuständigkeiten getroffen.

Die Neufassung trat am **01. März 2011** in Kraft.

## Weiterführende Informationen

### Links

- [Kurzinformatio zum Bundesnaturschutzgesetz \(BNatSchG\)](#)
- [Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit \(StMUG\): Rechtsgrundlagen Naturschutz](#)
- [EUR-Lex: FFH- Richtlinie 92/43/EWG](#)
- [EUR-Lex: Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG](#)